

Achtung Überfall! Was tun, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht?

Einige Grundregeln, wenn die Steuerfahnder vor der Tür stehen!

Immer mehr nutzt die Steuerfahndung das Instrument der Hausdurchsuchung, um zu Beweismitteln zu gelangen. Diese Hausdurchsuchung findet nun keineswegs diskret und unter möglicher Schonung des Betroffenen statt. Im Gegenteil schlägt die Steuerfahndung mit „großem Aufgebot“ zu. In der Regel stellt es sich so dar, dass die Steuerfahndung mit 10 – 20 Fahrzeugen und 20 – 30 Beamten, je nach Größe des Betriebes und der Anzahl der Privathäuser völlig überraschend am frühen Morgen auftaucht. Dem Betroffenen wird vom Einsatzleiter der Durchsuchungsbefehl gezeigt. Es wird ihm bedeutet, dass er auf einem bestimmten Stuhl Platz zu nehmen hat und sich von dort nicht wegbewegen darf. Alle Mitarbeiter werden sofort von ihren Plätzen und aus ihren Zimmern geholt und in einem Raum zusammengeholt und überwacht. Danach beginnen die Beamten mit der Durchsuchung der Schreibtische, der Schränke und auch der Computer. Gleichzeitig finden in den Privathäusern der Geschäftsleitung ebenfalls Durchsuchungen statt. Auch hier geht die Steuerfahndung mit aller Härte vor und selbst die privatesten Räume und Schränke werden durchsucht und auf den Kopf gestellt. Eine solche Durchsuchung ist für die Betroffenen ein traumatisches Erlebnis und bleibt lange haften. Deshalb ist es unumgänglich für einen am Wirtschaftsleben Teilnehmenden, sich auf ein solches Ereignis möglichst frühzeitig vorzubereiten. Auch der Unschuldige kann in Verdacht geraten und Opfer einer solchen Durchsuchungsaktion werden.

Was ist zu tun?

Die erste Regel:

Ruhe bewahren!

Gegen eine solche Aktion darf man sich nicht wehren. Sie ist gerichtlich angeordnet. Gerichtliche Hilfe gegen eine solche Aktion ist faktisch nicht zu erreichen, da hierzu die Zeit nicht ausreicht. Deshalb ist es ganz wichtig, sich mit dem Durchsuchungsleiter in sachlichem Ton zu unterhalten und ihn nach dem Sinn der gesamten Aktion zu befragen. Manchmal entspannt sich durch ein solches Gespräch bereits die Atmosphäre und der Betroffene kann sich auf das einstellen, was beabsichtigt ist.

Die zweite Regel:

Kooperation!

Auch wenn es für den Betroffenen nur schwer einsehbar ist, für ihn ist es das Beste, mit den Ermittlungsbeamten zu kooperieren. Sofern diese bereit

sind, ihn über das Ziel der Durchsuchungsaktion zu informieren, sollte er den Ermittlungsbeamten zeigen, wo die von ihnen gesuchten Unterlagen sein könnten, in welchen Schränken die geschäftlichen Unterlagen für die betroffenen Jahre aufbewahrt werden, welche Mitarbeiter und natürlich auch welche Computer bei Ermittlung und Bearbeitung der Daten benutzt werden. Hierdurch können unnötige Untersuchungen erspart werden. Dieses ist insbesondere wichtig, damit die Arbeit im Betrieb weitergehen kann und die Untersuchungsbehörden nicht Computer mitnehmen. Insbesondere ist den Ermittlungsbeamten anzubieten, Kopien der Festplatte zur Verfügung zu stellen bzw. ihnen dabei zu helfen, die Daten zu kopieren. Hierdurch kann der Betrieb nach Abschluss der Durchsuchung ohne weitere Störungen fortgeführt werden.

Die dritte Regel:

Gleichzeitig sollte sofort der **Hausanwalt unterrichtet** werden. Dieser wird, sofern ihm der Zeitplan dieses irgendwie gestattet, sofort zum durchsuchten Betrieb fahren und mit dem Einsatzleiter Kontakt aufnehmen, um die Durchsuchung zu strukturieren. Insbesondere wird er in Erfahrung zu bringen suchen, was Grund der Durchsuchung ist und welche Beweismittel aufgespürt werden sollen. Auch er kann dann dazu beitragen, die Suche auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und dadurch die Privatsphäre und den Betriebsablauf so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Auch der Rechtsanwalt kann eine Durchsuchung nicht verhindern, er wird sich jedoch die größte Mühe geben, die Auswirkungen für die Durchsuchten möglichst gering zu halten, ihnen beizustehen und das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln.

Die vierte Regel:

Vorbereitung des Betriebes und der Mitarbeiter!

Die Möglichkeit einer solchen Durchsuchung sollte mit den Mitarbeitern des Unternehmens, zumindest mit den leitenden Mitarbeitern, besprochen werden. Es sollte ein Plan aufgestellt werden, welche Mitarbeiter den Durchsuchungsbeamten zur Auskunft zur Verfügung stehen sollen und wer die Durchsuchungsbeamten begleitet. Außerdem sollte den Mitarbeitern deutlich gemacht werden, dass sie über ein Aussageverweigerungsrecht verfügen, um zu verhindern, dass unter dem Schock der Durchsuchung und der damit verbundenen Aufregung den Ermittlungsbeamten unnötige und die Situation nur verschlimmernde Hinweise gegeben werden. Der Satz: „Ich sage nichts ohne meinen Anwalt!“ hat in diesem Zusammenhang durchaus Sinn und mit Sicherheit noch niemandem geschadet. Das Gegenteil jedoch sehr wohl!

Am Ende einer solchen Durchsichtung sollte dann bei der Abschlussbesprechung das Sicherungsverzeichnis und das Durchsuchungsprotokoll genau geprüft werden, damit festgestellt werden kann, welche Dinge von den Beamten mitgenommen werden um zu prüfen, was hierfür zur Fortführung des Betriebes dringend benötigt wird. Hier sollte nochmals versucht werden, die Beamten dazu zu bewegen, Kopien zu ziehen, damit der Betriebsablauf nicht gestört wird.

Außerdem sollten der Name und die sonstigen Daten des Einsatzleiters genauestens festgehalten werden, damit dieser auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Hierdurch können häufig „auf kurzem Dienstwege“ ansonsten weiter bestehende Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs verhindert werden.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass ein solche Durchsichtung nicht verhindert werden kann. Es sollte jedoch von allen Beteiligten durch rechtzeitige Vorbereitung dazu beigetragen werden, die Folgen einer solchen Durchsichtung möglichst gering zu halten.

01. Oktober 2010

(veröffentlicht in „Wirtschaft aktuell“ Nr. 59 Ausgabe IV/2010)